

Vereinsstatuten Nähtreff Winterthur

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Nähtreff Winterthur» (nachfolgend Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt:

- in gemeinsamer Selbsthilfe die Förderung des textilen Gestaltens, vorab des Nähens als altes und erhaltenswertes Handwerk;
- die organisatorische Unterstützung dieses Zwecks, insbesondere die Durchführung von Nähkursen und die Suche nach einem geeigneten Raum, wo regelmässiges Nähen in geselliger Atmosphäre möglich ist,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Verein

- verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Kurse sollen möglichst vielen Interessierten offenstehen, insbesondere auch Personen mit tiefem Einkommen und/oder Renten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.00. Für die Teilnahme an Anlässen (Kursen etc.) werden kostendeckende Beiträge erhoben.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und unterstützen und sich aktiv am gemeinsamen Nähen und Gestalten beteiligen. Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung, der Bezahlung des Mitgliederbeitrags sowie des Aufnahmebeschlusses des Vorstands begründet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist per Ende Vereinsjahr möglich und muss dem Vorstand mindestens acht Wochen zuvor schriftlich angekündigt werden. Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

6. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ der Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine solche findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per Email sind gültig.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen; die Versammlung hat dann innert acht Wochen nach Eingabe des Begehrens zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte; Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Schriftliche Beschlussfassung (einschliesslich Email) ist zulässig, sofern alle Vereinsmitglieder zustimmen.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

8. Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

10. Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden; bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

11. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 13. September 2023 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Winterthur, den 13. September 2023